

**Niederschrift**  
über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses  
von Montag, 08.10.2018,  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung:           14:00 Uhr  
Ende der Sitzung:            15:54 Uhr

**Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.**

**Für den in der Zeit von 16:01 Uhr bis 16:30 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.**

**Anwesend waren:**

**Ausschussmitglieder**

Herr Dr. Hans Jürgen Fahn  
Herr Dietmar Fieger  
Herr Dr. Heinz Kaiser  
Herr Thomas Köhler  
Herr Dr. Heinz Linduschka  
Herr Matthias Luxem  
Herr Günther Oettinger  
Herr Jürgen Reinhard  
Herr Peter Schmitt  
Herr Stefan Schwab  
Herr Ansgar Stich

**Stellv. Ausschussmitglieder**

Herr Karlheinz Paulus

Vertretung für Herrn Roland Weber

**Entschuldigt gefehlt haben:**

**Ausschussmitglieder**

Herr Roland Weber

**Von der Verwaltung haben teilgenommen:**

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| Herr Betz, Nahverkehrsbeauftragter          | Zu TOP 11, 12, nö 1            |
| Herr Bezold, SG 31                          | Zu TOP10 und nö 2              |
| Frau Farrenkopf, Gleichstellungsbeauftragte | Zu TOP 4                       |
| Herr Feil, Abt. 1                           | Juristische Sitzungsbegleitung |
| Frau Hörnig, UB 4                           | Zu TOP 6 und 7                 |
| Herr Krämer, UB 3                           | Zu TOP 5                       |
| Herr Lebold, Kreisbrandrat                  | Zu TOP 10 und nö 2             |
| Herr Rosel, Abt. 3                          | Zu TOP 10-12 und nö 1-2        |
| Herr Rüth, UB 2                             | Zu TOP nö 3 - 5                |
| Frau Seidel, UB 1                           |                                |
| Herr Strobel, SG 33                         | Zu TOP 9                       |
| Herr Vill, SG 23                            | Zu TOP 4                       |
| Frau Zipf-Heim, B 1.1                       | Schriftführerin                |

**Tagesordnung:**

- 1 Weiterentwicklung der Metropolregion FRM: Sitzung des 2. Strategieforums
- 2 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Bayerischer Untermain (1); Beteiligung nach § 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG)
- 3 Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg“ für den Bereich „McDonald’s“ sowie Erlass der örtlichen Bauvorschriften zur Teiländerung in Wertheim-Bettingen i.d.F. vom 1. August 2018 durch die Stadt Wertheim; Beteiligung des Landratsamtes Miltenberg gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 4 Zuschuss für den Verein „Selbsthilfe- u. Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg e. V.“ (SEFRA) ab 01.01.2019
- 5 Volkshochschulen im Landkreis Miltenberg – Deckung des Finanzbedarfs
- 6 Jahresrechnungen 2013 bis 2017 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung - Feststellung
- 7 Allgemeine Wohltätigkeitsstiftung Jahresrechnungen 2013 bis 2017 – Erteilung der Entlastung
- 8 KEG Amorbach – Antrag der Stadt Amorbach
- 9 Antrag der FDP-Fraktion: Keine Abschiebung von AsylbewerberInnen in Ausbildung und/oder in einem Beschäftigungsverhältnis bei erfolgreicher Integration
- 10 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG): Beschaffung von zwei Einsatzleitwagen 1 für die Standorte Obernburg a.Main und Großheubach
- 11 Zukunft der Madonnenlandbahn;  
Ausschreibung eines Gutachtens durch den Neckar-Odenwald-Kreis und Beteiligung des Landkreises Miltenberg
- 12 Aktuelles aus dem ÖPNV
- 13 Anfragen

Vor Einstieg in die Tagesordnung informiert Landrat Scherf, dass er auf Antrag der Stadt Amorbach durch Bürgermeister Peter Schmitt zu Überlegungen bezüglich der Finanzierung des Karl-Ernst-Gymnasiums und einer möglichen Kooperation zwischen Landkreis Miltenberg, Stadt Amorbach sowie einem möglichen dritten Partner bezüglich der Wahrnehmung der Trägerschaft des Karl-Ernst-Gymnasiums Amorbach zur Entlastung der Stadt Amorbach er dies antragsgemäß und konform mit der Geschäftsordnung in die Tagesordnung für die heutige Sitzung des Kreisausschusses als zuständiges Gremium aufgenommen habe.

Fragen über besondere Formen der gemeinsamen Wahrnehmung der Sachaufwandsträgerschaft des KEG könne er als Landrat nur mit Zustimmung des Kreistags verhandeln.

Er vertrete darüber hinaus die feste Überzeugung, dass der Landkreis Miltenberg sowohl hinsichtlich der Anzahl der Kinder und Jugendlichen als auch und vor allem bezüglich der geographischen Struktur die vier Gymnasien an den Standorten in Elsenfeld, Erlenbach am Main, Miltenberg und Amorbach jetzt und zukünftig brauche, um den jungen Menschen dieses Bildungsangebot adäquat anbieten zu können und ein Binden junger Menschen in ihrer Heimat, dem Landkreis Miltenberg fördern zu können. Man denke dabei an die Initiativen zur Partizipation junger Menschen, zur Identifikation von potentiellen Medizinstudierenden oder zur Bindung zukünftiger junger Fachkräfte in den Top-Unternehmen des Landkreises – das alles geht nur, wenn die jungen Menschen auch die Gymnasien im Landkreis Miltenberg besuchen – und da sei der Standort Amorbach unverzichtbar im Sinne der Kreisentwicklung!

Aus diesem Grund ist Landrat Scherf neben der Gesprächsbereitschaft zu den von Herrn Schmitt, im Antrag formulierten kreativen Lösungen an die Stadt Amorbach sowie an die Schulfamilie des KEG wichtig, dass der Landkreis stets zu seiner Verantwortung stehe, das KEG Amorbach bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags der Stadt Amorbach nach Artikel 52 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes im Einvernehmen mit der Stadt Amorbach nicht nur in seine Sachaufwandsträgerschaft zu übernehmen, sondern – und darauf komme es an – und deshalb betone er das ausdrücklich auch vor dem Kreisausschuss, dauerhaft zu betreiben.

Aus Respekt vor der Stadt Amorbach sei Landrat Scherf aber bereit, im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss gemäß des Schreibens von Kreisrat Peter Schmitt vom 4.10.2018, den TOP 8 KEG Amorbach von der Tagesordnung zu nehmen, damit dieses Thema erst umfassend und voll umfänglich in Amorbach beraten werden könne.

Herr Schmitt erklärt, dass dies in seinem Sinne sei.

Der Kreisausschuss stimmt dem Vorgehen auf Wunsch der Stadt Amorbach zu, den TOP nicht zu behandeln.

Tagesordnungspunkt 1:

### **Weiterentwicklung der Metropolregion FRM: Sitzung des 2. Strategieforums**

Landrat Scherf informiert zum länderübergreifenden Strategieforum FrankfurtRheinMain:

Am Freitag, den 08. Juni 2018, fand auf Anregung von Landrat Jens Marco Scherf in Alzenau die 2. Sitzung des im Januar 2018 gegründeten Strategieforums der Metropolregion FrankfurtRheinMain statt. Staatsminister Axel Wintermeyer, Chef der Hessischen Staatskanzlei, begrüßte als neues Mitglied Herr Prof. Dr. Ulrich Reuter, Landrat des Landkreises Aschaffenburg, der Herrn Jens Marco Scherf, Landrat des Landkreises Miltenberg, turnusgemäß als Vorsitzender der Initiative Bayerischer Untermain ablöst.

Seit dem 24.05.2018 gibt es unter <https://strategieforum-frankfurtrheinmain.de/> einen Internet-Auftritt, die Geschäftsstelle ist per Email erreichbar unter [metropolregion-fm@stk.hessen.de](mailto:metropolregion-fm@stk.hessen.de)

Für die thematische Weiterarbeit wurden folgende Facharbeitsgruppen beschlossen:

- Fachgruppe „Planungsbeschleunigung“ unter der Leitung von Verbandsdirektor Thomas Horn Hintergrund ist das Thema „Planungs- und Baubeschleunigung bei Infrastrukturvorhaben“ im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Dabei soll das bestehende Planungs- und Genehmigungsrecht des Bundes auf Beschleunigungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten überprüft werden. Mindestens ein Projekt soll als Modellvorhaben beim Bund angemeldet werden.
- Fachgruppe „Länderübergreifende Mobilität“ unter Leitung von Landrat Ulrich Krebs Hintergrund dieses Themas ist die Überzeugung der Mitglieder des Strategieforums, das Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ sei eine der zentralen Herausforderungen in der Metropolregion FrankfurtRheinMain. Insbesondere soll geprüft werden, ob über die bestehenden regionalen / landesbezogenen Mobilitätskonzepte und über die bereits vorhandenen Strukturen und Kooperationen, z.B. im Bereich des ÖPNV hinaus länderübergreifend ein gemeinsames Mobilitätskonzept erarbeitet werden sollte.
- Fachgruppe „Gründerregion“ unter Leitung von Prof. Dr. Kristina Sinemus. Die Fachgruppe soll ein Konzept zur Vernetzung vorhandener Initiativen entwickeln und ein „Memorandum of Understanding“ zur gemeinsamen Unterschrift durch alle Mitglieder des Strategieforums ausarbeiten. Die Idee einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Schaffung eines gemeinsamen, durch die Landesbanken getragenen Fonds soll dabei berücksichtigt werden.
- Fachgruppe „smart region“ unter Leitung des Oberbürgermeisters der Wissenschaftsstadt Darmstadt Jochen Partsch. Umgesetzt werden soll die Idee, in der Metropolregion Frankfurt / Rhein-Main - unter Einbeziehung sowohl städtischer Ballungsgebiete als auch des ländlichen Raumes, so zum Beispiel die Stadt Darmstadt gemeinsam mit den Landkreisen des Odenwalds, innovative und neuartige Konzepte im Bereich von „smart-region“ zu erproben.

Einstimmig beschließen die Mitglieder des Strategieforums die Verwendung eines gemeinsamen Logos (wie abgebildet), das für Internetauftritt, Veröffentlichungen etc. genutzt werden soll. Die Geschäftsstelle des Strategieforums übernimmt die damit zusammenhängenden organisatorischen Maßnahmen (z.B. markenrechtliche Anmeldung).

Frau Dr. Sinemus lädt zur nächsten Sitzung nach Darmstadt ein.



## Anwesenheitsliste Mitglieder/Vertreter

| Funktion                                  | Name                       | Institution   |
|---|----------------------------|---|
| Staatsminister und Chef der Staatskanzlei | Axel Wintermeyer           | Hessische Staatskanzlei                             |
| Staatsrätin                               | Karolina Gernbauer         | Bayerische Staatskanzlei                            |
| Präsidentin                               | Prof. Dr. Kristina Sinemus | IHK Darmstadt                                       |
| Präsident                                 | Prof. Dr. Mathias Müller   | IHK Frankfurt                                       |
| Hauptgeschäftsführer                      | Dr. Axel Nitschke          | IHK Rhein-Neckar                                    |
| Verbandsdirektor                          | Ralph Schlusche            | Verband der Regionen Rhein Neckar                   |
| Präsident                                 | Friedbert Eder             | IHK Aschaffenburg                                   |
| Präsident                                 | Bernd Ehinger              | HWK Frankfurt-Rhein-Main                            |
| Oberbürgermeister                         | Peter Feldmann             | Stadt Frankfurt                                     |
| Präsident                                 | Dr. Engelbert Günster      | IHK Rheinhessen                                     |
| Abteilungsleiter                          | Martin Orth                | Ministerium d. Innern u. f. Sport / Rheinland Pfalz |
| Verbandsdirektor                          | Thomas Horn                | Regionalverband FrankfurtRheinMain                  |
| Herr                                      | Dr. Thomas Hoffmann        | Staatskanzlei Baden-Württemberg                     |
| Landrat                                   | Jens Marco Scherf          | LK Miltenberg                                       |
| Landrat                                   | Prof. Dr. Ulrich Reuter    | LK Aschaffenburg                                    |
| Bürgermeister                             | Dr. Alexander Legler       | Stadt Alzenau (Gast)                                |

Nach Rückfrage zum Fachgutachten des Regionalen Planungsverbandes zu den Themenbereichen Verkehr und Siedlung antwortet Landrat Scherf, dass für die Bearbeitung ein Zeitraum von 1,5 – 2 Jahren angenommen werde. Der Auszug der Kreistagssitzung vom 16.07.2018, in der dieses Thema behandelt worden ist, werde mit dem Protokoll nochmals zur Verfügung gestellt.

**Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

Tagesordnungspunkt 2:

**14. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Bayerischer Untermain (1); Beteiligung nach § 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG)**

Landrat Scherf berichtet, dass der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain am 16. Mai 2018 beschlossen hat, den Regionalplan zu ändern und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 wurde das Landratsamt Miltenberg von der Regierung von Unterfranken um Stellungnahme bis spätestens 3. August 2018 gebeten.

**Stellungnahme:**

Der Regionalplan wird formal und redaktionell überarbeitet und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (zuletzt geändert am 1. März 2018) angepasst. Die Änderung beinhaltet:

### **Teil A: Die Neugliederung und Nummerierung sowie die redaktionelle und sprachliche Anpassungen an das LEP**

Mit dem Teil A der Änderung werden insbesondere formale und redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche in Anlehnung an die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern, welche am 1. März 2018 rechtskräftig wurde, erforderlich wurden. Gegen die Änderungen im Teil A bestehen von Seiten des Landratsamtes Miltenberg keine Bedenken.

### **Teil B: Neufassung der „Leitlinien 2035 – Festlegungen und Begründungen“**

Aus der Änderungsbegründung geht hervor, dass gemäß dem Anpassungserfordernis an das LEP 2018, welches anstelle des bisherigen überfachlichen Teils ein Kapitel 1 „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns“ vorsieht, das bisherige Kapitel A I „Grundlagen der regionalen Entwicklung“ neu gefasst und inhaltlich deutlich erweitert wird. In diesem Kapitel werden auch einzelne, weiterhin relevante Belange der aufzuhebenden Kapitel als Grundsätze weitergeführt. Die Leitlinien enthalten folgende Unterpunkte:

1. Grundzüge der Raumentwicklung an Bayerischen Untermain,
2. Siedlung und Mobilität,
3. Wettbewerbsfähigkeit, Krisenfestigkeit und digitaler Wandel,
4. Daseinsvorsorge und demographischer Wandel,
5. Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung sowie
6. Regionale Identität, Heimat & Kultur.

Die Kapitelgliederung basiert grundsätzlich auf der Struktur des LEP. Darüber hinaus werden regional bedeutsame Festlegungen getroffen, die einen übergeordneten Charakter haben und deshalb nicht in die Fachkapitel integriert werden. Der Bereich des demographischen Wandels wird um den Aspekt Daseinsvorsorge erweitert und der Bereich Klimawandel um die Aspekte Klimaschutz und Umwelt ergänzt. Damit wird ermöglicht, wesentliche regionsweit übergeordnete Festlegungen zu bündeln und ein umfassendes Bild der regionalen Entwicklung zu erhalten.

Es soll u.a. ein Beitrag zur Gewährleistung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (Region der kurzen Wege) ermöglicht werden, die hohe Lebensqualität einer wirtschaftlich starken und landschaftlich attraktiven Region mit ihrer hohen Qualität an naturnaher Erholung soll gesichert werden, dem Grundsatz der flächensparenden Entwicklung am Bayerischen Untermain soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden und die interkommunale Kooperationen sollen zukünftig noch stärker mit den zentralen Orten verknüpft werden. Gleichzeitig muss die Leistungsfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit weiter ausgebaut werden und es müssen ausreichend attraktive Gewerbe- und Industrieflächen verfügbar sein. Auch die Chancen der Digitalisierung sollen genutzt werden und die infrastrukturellen Voraussetzungen kurzfristig ausgebaut werden. Einrichtungen der Daseinsvorsorge müssen für alle Menschen in zumutbarer Entfernung (auch im ländlichen Raum) vorgehalten werden. Die nachhaltige Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der für die Region typische Landschaftscharakter sollen erhalten und verbessert werden.

Diese Grundzüge werden vom Landratsamt Miltenberg befürwortet, es bestehen hierzu keine Bedenken.

### **Teil C: Neufassung des Kapitels 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte – Festlegungen und Begründungen“**

In die Regionalplanänderung wird ein eigenes Teilkapitel 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“ im Kapitel 3.2 „Wirtschaft“ neu hinzugefügt, da das Thema Fachkräftesicherung/-mangel in der Region Bayerischer Untermain zunehmend als entscheidender Faktor der

wirtschaftlichen Entwicklung an Bedeutung gewinnt.

In der Begründung zu diesen Grundsätzen (Ziffer 01 und 02) wird jedoch in erster Linie auf die Vermarktung der Kulturthemen und kulturellen Angebote der Region Bayerischer Untermain eingegangen. Damit alleine lassen sich die Grundsätze 01 (umfangreiche und qualitativ hochwertige Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebote sichern und ausweiten) und 02 (regionale Anstrengungen zur Sicherung und Aktivierung eines ausreichenden und qualifizierten Arbeits- und Fachkräftepotenzials intensivieren und unterstützen) nicht begründen. Um dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegen wirken zu können müssen Konzepte erarbeitet werden, die diese Problematik langfristig lösen können. Die Begründung geht auf diese Problematik nicht ein.

Hier wird von Seiten des Landratsamtes Miltenberg eine Überarbeitung der Begründung der Grundsätze Ziffer 01 und 02 für erforderlich gehalten.

#### **Nachträglicher Einschub:**

Mit E-Mail vom 17. August 2018 wurde von der Regierung von Unterfranken mitgeteilt, dass fälschlicherweise in den Unterlagen die Begründung des Kapitels 1.6 „Regionale Identität, Heimat und Kultur“ auch dem Kapitel „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“ zugeordnet wurde. Im Anhang wurde nun die korrekte Anlage 4 mit der dazugehörigen Begründung übermittelt. Darin sind die Grundsätze 01 bis 04 detailliert und nachvollziehbar begründet. Die Forderung unserer Stellungnahme auf Überarbeitung der Begründung ist damit hinfällig. Das Landratsamt Miltenberg erhebt gegenüber der nachgereichten Begründung keine Einwände.

#### **Teil D: Fortschreibung des Kapitels 2.1 „Zentrale Orte – Festlegungen und Begründungen“**

Nach Ziel 2.1.2 Abs. 3 LEP (2018) werden die Grundzentren nun in den Regionalplänen als Ziele festgelegt. Die bislang bestehenden Zentrale Orte der Grundversorgung, also die bisherigen Klein- und Unterezentren, können als Grundzentren beibehalten werden. Die Grundzentren sind zeichnerisch in Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt. Neueinstufungen sind wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Die Nahbereiche der „Zentralen Orte“ werden in der Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte“ dargestellt und abgegrenzt.

Zentrale Orte, die bevorzugt zu entwickeln sind, werden nicht mehr dargestellt. In Ziel 2.2.3 LEP 2018 werden „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ festgelegt, welche vorrangig zu entwickeln sind. Laut Fortschreibung des LEP trifft dies auf alle Kommunen in der Region Bayerischer Untermain zu. Auf regionaler Ebene wurde die flächendeckende öffentliche Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit Soziales/Betreuung, Kommunikation und Nahversorgung überprüft, um evtl. Ausstattungsmängel festzustellen.

In den ländlichen Teilräumen des Bayerischen Untermain soll die Ausstattung und Erreichbarkeit der Grundzentren insgesamt gestärkt werden. Insbesondere die Nahbereiche Eichenbühl und Heigenbrücken sollen in ihrer Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung gestärkt werden. Darüber hinaus zeigt sich, dass in einigen Nahbereichen Häufungen von Kommunen ohne eigenen Lebensmittelmarkt vorliegen. In den Festlegungen sind deshalb Nahbereiche der Gemeinden Amorbach, Dorfprozelten/Stadtprozelten und Eichenbühl des Landkreises Miltenberg als besondere Handlungsschwerpunkte genannt. Die notwendige Verbesserung dieser Situation und die Stärkung alternativer Nahversorgungsangebote werden in Grundsatz 2.1.2-02 besonders hervorgehoben.

Mit der Überarbeitung dieser Grundzüge besteht von Seiten des Landratsamtes Miltenberg Einverständnis. Die Aufnahme der Festlegungen in den Nahbereichen, die einen Handlungsbedarf aufzeigen, in den Regionalplan, wird vom Landratsamt Miltenberg ausdrücklich befürwortet.

**Teil E: Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“, B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VII „Freizeit und Erholung“, B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ sowie B XII „Technischer Umweltschutz“**

Mögliche Inhalte der Regionalpläne sind aus dem LEP zu entwickeln. Mit dem LEP 2013 sowie der Teilfortschreibung 2018 haben sich gegenüber der Ursprungsfassung des LEP von 1985 die Themenfelder inhaltlich deutlich reduziert und konzentrieren sich mittlerweile stärker auf raumbedeutsame Festlegungen. Dadurch finden sich für einzelne Kapitel des bisherigen Regionalplanes 1 keine rechtlichen Grundlagen im aktuell gültigen LEP mehr. Die Aufhebung ist ein notwendiger Schritt, den Regionalplan an die Vorgaben des LEP wie auch an das Bayerische Landesplanungsgesetz anzupassen. Einzelne Aspekte der gestrichenen Kapitel werden als Teile des neuen Kapitels 1 „Leitlinien 2035“ weitergeführt.

- Arbeitsmarkt: Inhaltlich ist diese Kapitel weitgehend im Rahmen verschiedener Regionalplanänderungen aufgegangen (Kapitel A II „Raumstruktur“ seit 20. März 2009, B II „Siedlungswesen“ seit 11. September 2009 und B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ seit 24. September 2010) V
- VI Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten: Diese Belange wurden durch die Festlegungen des LEP 2018 als hinreichend fachrechtlich gesichert angesehen und ist deshalb nicht erneut als Festlegung in den Regionalplan aufzunehmen. Für die Bereiche Bildung und Kultur werden grundlegende Festlegungen in die neu gefassten Teilkapitel 1.4 „Daseinsvorsorge und demographischer Wandel“ sowie 1.6 „Regionale Identität, Heimat und Kultur“ integriert. Festlegungen zum Themenfeld Fachkräfte und Bildung werden zudem in das neu geschaffene Teilkapitel 3.2.7 „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“ integriert. B
- B VII „Freizeit und Erholung“: Inhaltlich ist diese Kapitel weitgehend im Rahmen verschiedener Regionalplanänderungen aufgegangen (Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ seit 24. September 2010; B IV 2.5 „Tourismus, Freizeit und Erholung“ seit 24. September 2010). Aufgrund des LEP 2018 wird das Kapitel neu als 4.1 „Freiraumstruktur“ gefasst. Inhalte der naturbezogenen Erholung werden künftig nicht mehr vorgesehen. Die übergeordneten, weiterhin regionsweit raumbedeutsamen Belange des Lärmschutzes und der naturbezogenen Erholung werden deshalb künftig in das Teilkapitel 1.5 „Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung“ überführt. B
- VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“: Durch die Festlegungen zum Zentrale-Orte-Konzept sowie in Kapitel 8 „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ des LEP 2018 sowie das Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ des RP1 sind die Versorgungsbereiche mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auf der regionalen Ebene der Grundzentren konkretisiert und gesichert. Das neu gefasste Kapitel 1.4 „Daseinsvorsorge und demographischer Wandel“ trifft zukünftig die regionsweit bedeutsamen, übergeordneten Festlegungen der Bereiche Soziales und Gesundheit, soweit diese weiterhin grundsätzliche Bedeutung für die regionale Entwicklung besitzen. B
- XII „Technischer Umweltschutz“: Teilkapitel Abfallwirtschaft B XII 1 - aufgrund vorhandener fachlicher Regelungen und durch die Festlegungen des LEP 2006 kann auf dieses Teilkapitel verzichtet werden. Teilkapitel Luftreinhaltung B XII 2 und Lärmschutz B XII 3 – diese Belange sind durch den gesetzlich geregelten Immissionsschutz bereits fachrechtlich gesichert. Die Verbesserung der Luftqualität, der klimatischen Situation und die Verringerung der Lärmbelastung über gesetzliche Grenzwerte hinaus sind hingegen raumbedeutsame Festlegungen, die eine Festlegung im Regionalplan rechtfertigen. Deshalb werden Festlegungen zu Lärm und Luft in das künftig in das Teilkapitel 1.5 „Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung“ überführt. B



Die Aufhebung des vorgenannten Kapitels BXII „Technischer Umweltschutz“ wird befürwortet. Die vor über 30 Jahren gefassten textlichen Aussagen repräsentieren nicht mehr den aktuellen Stand der rechtlichen wie technischen Fortentwicklung des Technischen Umweltschutzes. Die Weiterführung relevanter Belange der aufzuhebenden Kapitel, insbesondere das des „Technischen Umweltschutzes“, als Grundsätze, z.B. Integration des Belangs Lärmschutzes in „Mobilität“, wird begrüßt. Auch die Verbesserung der Luftqualität, der klimatischen Situation und die Verringerung der Lärmbelastung jenseits bestehender umweltrelevanter Rechtsvorschriften hinweg als raumbedeutsame Elemente in Grundsätzen in den verschiedenen Kapiteln festzulegen, wird von Seiten des Landratsamtes Miltenberg befürwortet.

### Umweltbericht

#### 1.2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan- Fortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

##### Schutzgut Luft/Klima (Umweltbericht Seite 5)

- Vermeidung von Luftverunreinigungen
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Auch die Verringerung von Luftverunreinigungen, z.B. durch Energie- Effizienz, leistet einen relevanten Beitrag zu Luft/Klima. Der Begriff „Vermeidung“ sollte durch den der „Verringerung“ ergänzt werden. Zum besseren Verständnis bedarf es unter raumbedeutsamen Bezug der Konkretisierung, welche beabsichtigten Maßnahmen mit der Begrifflichkeit „Vermeidung von Luftverunreinigungen“ einhergehen sollen (analog Anlage 4 KrWG, Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach § 33).

##### Klima/Luft (Umweltbericht Seite 9)

*„Der durch die Verbrennung fossiler Energieträger verstärkte Eintrag klimarelevanter Spurengase, vor allem Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), in die Atmosphäre ließ sehr wahrscheinlich die Temperatur in den letzten 30 Jahren um etwa 0,6°C ansteigen, mit weiter steigender Tendenz.“*

Die Wirkungszusammenhänge, die zu globalen Veränderungen des Klimas führen, sind komplexer. Wenngleich CO<sub>2</sub> das wesentlichste durch menschliche Tätigkeiten erzeugte Treibhausgas ist, so leisten weiterhin die Treibhausgase Methan, Distickstoffoxid und fluorierte Gase relevante Beiträge zum Klimawandel. Es wird angeregt, diesen Teil dahingehend anzupassen.

*„Angesichts des Klimawandels genießt der Schutz des Klimas eine herausragende Bedeutung: Das BayLplG trifft in Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 die Vorgabe, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“*

Es wird angeregt, das „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Bayerischer Untermain 2011“ im Hinblick auf die räumlichen Erfordernisse als ein bereits bestehendes geeignetes Instrument stärker hervorzuheben und dahingehend stärker zu gewichten. Soweit eine Fortschreibung des Konzeptes beabsichtigt ist, wäre darauf hinzuweisen. Damit könnten für das Thema Klima/Luft Akzente auf Aktualität und konkrete raumbedeutsame Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltzustandes im Raum Bayerischer Untermain gesetzt werden.

##### Vorbelastungen (Umweltbericht Seite 11)

*„Die Ausweisung neuer Bauflächen für Gewerbe und Wohnen, Neu- und Ausbau von Straßen, Elektroenergieleitungen und anderer Infrastruktur sowie der stetig wachsende Verkehr führen zum Verlust von Lebensräumen, zur Verkleinerung naturnaher Flächen, Verlärmung der Landschaft, Verschlechterung der Luftqualität, Veränderung des Mikroklimas und Verlust der Ausgleichsfunktion, Beeinträchtigung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und Minderung von Einzigartigkeit und Erholungswert einer Landschaft und Minderung des Bestandes an Bodendenkmälern.“*

Die Ausweisung neuer Bauflächen für Gewerbe und Wohnen von benachbarten Gemeinden führen städtebaulich mehr und mehr zu einem baulichen Zusammenhang und zum Verlust der räumlichen Trennung.

Unter Punkt 1.2 des Umweltberichtes wird auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplan-Fortschreibung von hoher Bedeutung sind. Mit den Anpassungen der einzelnen „Leitlinien“ sind jedoch noch keine konkreten Planungsvorhaben und somit auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Mögliche konkrete Umweltauswirkungen können erst auf nachfolgender Planungsebene beurteilt werden.

#### **Zusammenfassende Würdigung:**

Mit den Änderungen werden insbesondere formale und redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche in Anlehnung an die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern, welche am 1. März 2018 rechtskräftig wurde, erforderlich wurden. Gegen die Änderungen bestehen von Seiten des Landratsamtes Miltenberg keine Bedenken.

#### **Der Kreisausschuss nimmt zur Kenntnis,**

**dass seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die 14. Verordnung zur Änderungen des Regionalplanes bestehen.**

Tagesordnungspunkt 3:

**Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg“ für den Bereich „McDonald´s“ sowie Erlass der örtlichen Bauvorschriften zur Teiländerung in Wertheim-Bettingen i.d.F. vom 1. August 2018 durch die Stadt Wertheim; Beteiligung des Landratsamtes Miltenberg gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Landrat Scherf trägt vor, dass das „Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg“ planungsrechtlich durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg“ geregelt wird. Die Umsetzung der Planung wurde in Erschließungsabschnitten („Wertheim Village“, „Erwin Hymer World“) entsprechend dem Bedarf vorgenommen. Im Zuge der Entwicklung und des wachsenden Bedarfs der Gewerbebetriebe hat auch das Fastfoodunternehmen McDonald´s, mit McDrive und McCafé seine räumlichen Grenzen erreicht. Entsprechend eines vorliegenden Konzeptes beabsichtigt das Unternehmen eine Betriebserweiterung in westlicher Richtung vorzunehmen. Da das geplante Vorhaben nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Städtebauliche Änderungen im Gesamterschließungskonzept entstehen nicht. Die Grundzüge der Planung werden dahingehend berührt, dass die Art der baulichen Nutzung für die von McDonald´s zu überbauende Fläche umgewandelt werden muss. Auf den Grundstücken sollen sich klassische (=nicht einzelhandelsbezogene) Gewerbebetriebe als

auch raumverträgliche Einzelhandelsbetriebe ansiedeln können, wobei Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten effektiv beschränkt werden, um sicherzustellen, dass diese im Hinblick auf die zentralen Versorgungsbereiche im Gemeindegebiet und in den benachbarten Gemeinden verträglich sind.

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat am 24. Oktober 2016 beschlossen, für das Plangebiet den Bebauungsplan Teiländerung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg“ für den Bereich „McDonalds“ aufzustellen. Der Geltungsbereich der Teiländerung umfasst eine Gesamtfläche von 0,56 ha. Mit Schreiben vom 21. August 2018 bat die Stadtverwaltung Wertheim im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB das Landratsamt Miltenberg um Stellungnahme bis spätestens 28. September 2018.

Stellungnahme:

#### Erforderlichkeit der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ferner ist es Aufgabe der Bauleitpläne, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Planungsinhalt objektiv geeignet sein muss, der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu dienen. Es müssen also hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde setzt, liegt in ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit.

In der Begründung Seite 2 und 3 wird lediglich erwähnt, dass das Unternehmen eine Betriebserweiterung in westlicher Richtung vornehmen will. Dies sind keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Bebauungsplanänderung, sondern lediglich Privatinteressen, die ein Bauleitplanverfahren zwar anstoßen können aber alleine noch nicht rechtfertigen. Es müssen daher auch städtebauliche Aspekte vorgebracht werden, die die Bebauungsplanänderung rechtfertigen. Wir bitten die Begründung in Bezug auf die Erforderlichkeit der Bebauungsplanänderung, insbesondere auf die städtebaulichen Gründe zu überarbeiten.

#### Rodung von Waldflächen

Von der Änderung des Bebauungsplanes ist ein Teil einer Waldfläche betroffen. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Waldflächen sollen nun als Gewerbeflächen überplant werden. Welche Funktion die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Waldfläche hatte, ist dem Landratsamt Miltenberg nicht bekannt. Mit der Rodung der Waldfläche ist jedoch ein Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Großflächige Waldflächen stellen bedeutsame Frischluftproduzenten dar und sorgen für einen lufthygienischen Ausgleich. Die Waldfläche spielt für die bereits bestehende Gewerbefläche, die geplante Erweiterung der Gewerbefläche und die Verkehrsbelastung durch die nahegelegene Autobahn eine lufthygienisch wichtige Rolle. Mit dieser Planung wird die Waldfläche reduziert und weiter in das Landschaftsbild eingegriffen. Die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten werden in diesem Rodungsbereich in ihrem Lebensraum beschnitten und die Vernetzung der Lebensräume zum Austausch ihres Genpools können dadurch gefährdet werden. Auch wenn für die Waldrodung Ersatzaufforstungen vorgenommen werden, so dauert es Jahre/Jahrzehnte bis eine adäquate Waldfläche wieder hergestellt wird, die dieselben Funktionen erfüllen kann.

#### Artenschutz

Ein Bauleitplan, der nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote umgesetzt werden kann, verstößt gegen das Gebot der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und ist somit "vollzugsunfähig", d.h. unwirksam. Grundsätzlich gilt, dass der Artenschutz als strikt

geltendes Recht einer Abwägung nicht zugänglich ist. Um artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu vermeiden, ggf. notwendige CEF (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu bestimmen, wird eine Aussage eines Fachplaners bezüglich einer möglichen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie nach § 54 Abs. 2 BNatSchG besonders und streng geschützter Arten (betrifft u.a. Fledermäuse, Reptilien und Vögel) benötigt. Es gilt zu beachten, dass auch die Lebensstätten/Ruhestätten/Forstpflanzungsstätten oben benannter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als gesetzlich geschützt gelten (Trockenmauern, Höhlen, Höhlenbäume, Spaltenquartiere). Die faunistischen Erfassungen sind laut Begründung (Seite 16, Ziffer 5.5) aktuell noch nicht abgeschlossen, so dass eine abschließende Beurteilung zu evtl. artenschutzrechtlichen Konflikten noch nicht erfolgen kann.

#### Umweltschutzbelange

Auch das Thema Müllvermeidung ist insbesondere bei der geplanten Erweiterung des bestehenden McDonald's zu berücksichtigen. Gerade im Umfeld von Fastfoodketten ist immer wieder zu beobachten, dass leere Tüten und Pappbecher einfach am Straßenrand oder auf Parkplätzen entsorgt werden. Mit der Erweiterung des bestehenden McDonald's wird dieses Problem damit nicht geringer. Diese Problematik sollte bei der Erweiterung der Fastfoodkette in die Abwägung eingestellt werden, um zu gewährleisten, dass die Umwelt nicht zusätzlich belastet wird, um dem Ziel einer sauberen Umwelt schrittweise näher zu kommen. Gerade die Nähe zur Autobahn lädt viele Reisende zu einer kurzen Pause beim McDonald's ein. Positive Auswirkungen auf den Tourismus in der Altstadt Wertheims sind damit aber nicht verbunden, sodass das Unternehmen McDonald's zwar profitiert, nicht aber die Stadt Wertheim an sich. Unser Augenmerk sollte zukünftig darauf gerichtet werden, auch die heimische Gastronomie mit ihren vielfältigen Angeboten (z.B. Heckenwirtschaften) zu fördern und zu unterstützen.

#### **Zusammenfassende Beurteilung:**

Aus den oben dargelegten Gründen erhebt das Landratsamt Miltenberg gegenüber der Teiländerung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg“ für den Bereich „McDonalds“ Bedenken.

Der Kreisausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Landratsamt Miltenberg gegenüber der Teiländerung des Bebauungsplanes und der örtliche Bauvorschriften „Gewerbe- und Sondergebiet Almosenberg“ für den Bereich „McDonalds“ Bedenken erhebt.

Tagesordnungspunkt 4:

#### **Zuschuss für den Verein „Selbsthilfe- u. Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg e. V.“ (SEFRA) ab 01.01.2019**

Herr Vill teilt mit, dass der Verein „Selbsthilfe- u. Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg e. V.“ (SEFRA) seit 33 Jahren ein Selbsthilfe- und Beratungszentrum für Frauen mit Gewalterfahrungen und Krisensituationen in Aschaffenburg und Umgebung sowie einem Notruf für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren bei sexualisierter Gewalt betreibt.

Der Verein wird seit 1997 von den drei Gebietskörperschaften der Region I gefördert. Nach einer ersten Vereinbarung erhielt SEFRA zunächst jährlich einen gedeckelten Förderbetrag von 170.000 DM = 86.919,62 €. Den Zuschuss finanzierten und finanzieren die 3 Gebietskörperschaften bis zuletzt im Verhältnis 3 (Stadt Aschaffenburg) : 2 (Landkreis Aschaffenburg) : 1 (Landkreis Miltenberg).

In einer Ergänzungsvereinbarung vom 15.12.2008 (Anlage) zur ersten Vereinbarung wurde jedoch ein weiterer Zuschuss von maximal insgesamt 5.000 € für 2008 zugestanden und ab 01.01.2009 ein gedeckelter Förderbetrag von jährlich 100.000 €. Vom ggf. nicht verbrauchten Restbetrag darf SEFRA 1/3 behalten, der Rest wird an die drei Gebietskörperschaften zurückbezahlt. Dies kam in der Vergangenheit auch mehrfach vor.

In einer ergänzenden „Zielvereinbarung“ vom 20.02.2009 (Anlage) wurde geregelt, dass SEFRA sich aber bemühen muss, mit dem Geld auszukommen und der gedeckelte Förderbetrag auf 10 Jahre festgeschrieben wird (also bis 31.12.2018).

Mit Schreiben vom 11.06.2018 (Anlage), das gleichlautend auch an Stadt u. Landkreis Aschaffenburg ging, beantragte SEFRA eine Erhöhung des Zuschusses ab 2019. Der Finanzierungseigentil des Vereins nach Abzug der kommunalen und staatlichen Förderung habe sich aufgrund gestiegener Personalausgaben und Sachkosten von 32 % der Gesamtkosten (2009) auf 48 % (2017) erhöht.

Die Steigerung der Personalausgaben von 126.707,32 € (2010) auf geschätzt 160.000 € (2018) wird vor allem mit Tarifierhöhungen begründet.

Die Einnahmen aus Spenden und Gerichtszuweisungen sind im Schnitt leicht gestiegen und haben dadurch die steigenden Personalausgaben soweit ausgeglichen, dass bis zuletzt ein ausgeglichener Jahresabschluss erfolgen konnte. Diese Einnahmen seien aber nicht zuverlässig, für 2018 würden angesichts der Hochrechnung der ersten vier Monate wieder deutlich geringere Spenden erwartet.

Am 23.07.2018 fand in Aschaffenburg eine Besprechung der Verwaltungen und Gleichstellungsbeauftragten der drei Gebietskörperschaften statt.

Im Ergebnis einigte man sich vorbehaltlich Zustimmung der Entscheidungsgremien auf die vorgeschlagene Vorgehensweise.

Die Begründung der gestiegenen Personalkosten mit den Tarifierhöhungen ist im Wesentlichen plausibel, siehe die beiliegende Hochrechnung der Personalkosten 2010 anhand der Tarifierhöhungen nach TVöD (Anlage). Diese ergibt eine Steigerung von 126.707,32 € (2010) auf 155.505 € (2018).

Die Hochrechnung der Förderung von 100.000 € (2009) um die Tarifierhöhungen nach TVöD ergibt ab 2019 einen Betrag von 128.038 €. Es wird daher vorgeschlagen, etwa diesen Betrag ab 2019 als gemeinsamen Förderbetrag der drei Gebietskörperschaften zu gewähren. Der weiterhin so vorgesehene Förderanteil des Landkreises Miltenberg von 1/6 (jährlich 21.333,33 € von 128.000 €) entspricht fast genau unserem Anteil am Klientel aus der Region (Jahre 2009 – 2017), nämlich durchschnittlich 16,24 %.

Angesichts der durchschnittlich gestiegenen Einnahmen aus Spenden und Gerichtszuweisungen ist es daneben wichtig, weiterhin zu regeln, dass wie seither vom ggf. nicht verbrauchten Restbetrag SEFRA nur 1/3 behalten darf, der Rest ist weiterhin an die drei Gebietskörperschaften zurück zu bezahlen.

Zur Planungssicherheit für beide Seiten sollte der gedeckelte Förderbetrag erneut auf 10 Jahre festgeschrieben werden, also bis 31.12.2028.

Zusätzliche Beratungstage von SEFRA im Landkreis Miltenberg waren im Kreisausschuss am 08.12.2008 zum damaligen Zeitpunkt für nicht notwendig erachtet worden.

Der von SEFRA im Antrag angedeutete steigende Bedarf von Beratungsangeboten für gewaltbedrohte Frauen, vor allem im ländlichen Raum, konnte bei der Besprechung von den

drei Gleichstellungsbeauftragten einvernehmlich in dieser Eindeutigkeit in der nun aktuellen Situation nicht nachvollzogen werden. Von Gewalt bedrohte Frauen seien stärker als noch vor Jahren bereit und in der Lage, sich durch Inanspruchnahme rechtlicher Möglichkeiten, notfalls auch durch Trennung, selbst zu behaupten. Die Beratungsnachfrage bezöge sich mittlerweile vielmehr auf Themen zu rechtlichen Regelungen bei Trennung.

Vor diesem Hintergrund erscheint die im regionalen Konsens vereinbarte vorgeschlagene Aufstockung der seitherigen Förderung angemessen, aber auch ausreichend.

Ein Bedarf zur Erweiterung von Beratungskapazitäten wurde von den Verwaltungen und Gleichstellungsbeauftragten der drei Gebietskörperschaften im Ergebnis fachlich nicht gesehen.

Der Kreisausschuss ist sich einig, den Zuschuss in der vorgetragenen Form zu erhöhen. Allerdings müsse sich die SEFRA weiter um zusätzliche Einnahmemöglichkeiten und Einsparpotenziale bemühen.

Es besteht allgemein Konsens, dass der Freistaat die Förderrichtlinien für Frauenhäuser nach oben korrigieren müsse und diese Aufgabe nicht an die Kommunen weitergeben dürfe.

### **Der Kreisausschuss fasst den einstimmigen**

#### **Beschluss:**

**Unter dem Vorbehalt einer insoweit einvernehmlichen Vorgehensweise gemeinsam mit der Stadt und dem Landkreis Aschaffenburg wird die Verwaltung ermächtigt, eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen mit SEFRA unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte mitzutragen:**

- 1. SEFRA erhält ab 01.01.2019 als gemeinsamen Förderbetrag der drei Gebietskörperschaften einen Zuschuss von 128.000 €. Den Zuschuss finanzieren die drei Gebietskörperschaften wie seither im Verhältnis 3 (Stadt Aschaffenburg) : 2 (Landkreis Aschaffenburg) : 1 (Landkreis Miltenberg).**
- 2. SEFRA muss sich dabei weiterhin um weitere zusätzliche Einnahmemöglichkeiten und mögliche Einsparpotenziale bemühen.**
- 3. Soweit der Zuschussbetrag nach Jahresabschluss zur Deckung der Aufwendungen des Vereins nicht vollständig benötigt wurde, darf SEFRA weiterhin vom ggf. nicht verbrauchten Restbetrag 1/3 behalten, der Rest ist wie seither an die drei Gebietskörperschaften im oben genannten Verhältnis zurückzubezahlen.**
- 4. Der gedeckelte Förderbetrag wird erneut auf 10 Jahre festgeschrieben, also bis 31.12.2028.**

Tagesordnungspunkt 5:

#### **Volkshochschulen im Landkreis Miltenberg – Deckung des Finanzbedarfs**

Herr Krämer trägt vor:

VHS Miltenberg:

Für die VHS Miltenberg ist in der Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Volkshochschule im Altlandkreis Miltenberg aktuell eine Defizithöchstgrenze von 40.903,35 € (ehemals 80.000

DM) fixiert, welche auf den Landkreis, die Stadt Miltenberg und den Unterzeichnergemeinden der Zweckvereinbarung umgelegt wird.

Gemäß § 5 der Zweckvereinbarung entfällt auf den Landkreis ein Anteil von 25 % des aufzuteilenden Defizits (maximal 10.225,84 € aufgrund der Defizithöchstgrenze von 40.903,35 €; mindestens jedoch 6.391,15 €). Vom verbleibenden Defizit übernimmt die Stadt Miltenberg 40 %, der dann noch verbleibende Fehlbetrag wird auf die einzelnen Gemeinden anhand der Teilnehmer umgelegt.

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 und 2017 lagen mit 118.171 € bzw. 179.455 € sehr deutlich über der aktuellen Höchstgrenze. Das über die Höchstgrenze hinaus gehende Defizit ist von der Stadt Miltenberg zu tragen.

Weiter ist in § 5 der Zweckvereinbarung geregelt, dass die Defizitvereinbarung neu vereinbart werden muss, wenn das Defizit den vereinbarten Höchstbetrag wesentlich überschreitet.

#### VHS Erlenbach:

Für die VHS Erlenbach ist in der Zweckvereinbarung zum flächendeckenden Angebot und zur Finanzierung der Volkshochschule Erlenbach a. Main für den nördlichen Landkreis Miltenberg die Defizitobergrenze aktuell auf 60.000 € festgelegt, welche auf den Landkreis, die Stadt Erlenbach und den Unterzeichnergemeinden der Zweckvereinbarung umgelegt wird.

Gemäß § 4 der Zweckvereinbarung entfällt auf den Landkreis ein Anteil von 25 % des zur Verteilung anstehenden Jahresdefizits (maximal 15.000 € aufgrund der Defizitobergrenze von 60.000 €; mindestens jedoch 7.500 €). Von dem danach verbleibenden ungedeckten Betrag trägt die Stadt Erlenbach 40 %, der restliche Fehlbetrag wird nach Anzahl der Teilnahmen auf die Unterzeichnergemeinden der Zweckvereinbarung umgelegt.

In den Jahren 2016 und 2017 wurde die bestehende Defizitobergrenze mit einem Förderbedarf von 63.217 € bzw. 78.049 € überschritten. Das über die Obergrenze hinaus gehende Defizit ist von der Stadt Erlenbach zu tragen.

Weiter erklären in § 2 der Zweckvereinbarung alle Beteiligten ihre Bereitschaft, dass über die Verteilung neu verhandelt wird, wenn das Defizit den vereinbarten Betrag wesentlich überschreitet.

Die Volkshochschulen Miltenberg und Erlenbach haben mit Schreiben vom 30.01.2018 bzw. 09.04.2018 darum gebeten, ab dem Jahr 2019 eine neue einheitliche Höchstgrenze des Defizitausgleichs i. H. v. 80.000 € für beide VHS festzulegen.

Der Modus der Verteilung des Defizits bleibt jeweils der gleiche wie bisher. D.h. der Landkreis übernimmt einen Anteil von 25 % - nun jedoch maximal 20.000 € - und die Städte Miltenberg bzw. Erlenbach vom verbleibenden Defizit 40 %. Der noch verbleibende Fehlbetrag wird weiterhin auf die einzelnen Gemeinden anhand der Teilnehmer umgelegt.

Die neue Regelung würde im Jahr 2019 für das Rechnungsergebnis des Jahres 2018 in Kraft treten.

Die beiden Volkshochschulen haben in den letzten Monaten ihre Mitgliedskommunen gebeten, diese neue Regelung ihren Gremien vorzulegen und abzustimmen.

Kreisrat Dr. Kaiser stimmt seitens der SPD-Fraktion zu.

Er weist auf einen Konstruktionsfehler des kommunalen Finanzausgleichs hin. In einem Gutachten von 1993 hat sich der damalige Innenstaatssekretär Peter Gauweiler mit der staatlichen Förderung kreisangehöriger Gemeinden beschäftigt. Auch im Landkreis Miltenberg gebe es kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben für das Umland übernehmen. Dies finde keinen Ansatz im kommunalen Finanzausgleich. Es sei jetzt 25 Jahre her, dass man Handlungsbedarf gesehen habe, aber bisher sei von Seiten Staatsregierung und Landtag nichts geschehen. Jetzt habe man eine Hilfskonstruktion, wonach der Landkreis eine Ausgleichsfunktion übernehme, indem er das Defizit trage.

Auf Nachfrage von Kreisrat Reinhard erklärt der Kreiskämmerer, dass alle Kommunen über

die neue Regelung beraten und zugestimmt hätten.

Kreisrat Luxem erklärt, dass es folgerichtig sei, dass der Landkreis diesen Beschluss fasse, nachdem alle Kommunen zugestimmt hätten.

Kreisrat Dr. Linduschka stimmt dem Beschluss zu, da er die Arbeit der VHS sehr wichtig sei. Dennoch möchte er von Herrn Krämer etwas über die Defizitunterschiede wissen.

Herr Krämer antwortet, dass in Miltenberg die langjährige Leitung der Volkshochschule aufgehört habe, daher sei zeitweise eine Doppelbesetzung der Führungsposition notwendig gewesen. Im letzten Jahr habe nochmals die Leitung gewechselt. Hier spielten also die Personalkosten eine erhebliche Rolle, aber auch die Angebote der VHS seien nicht mehr so wie in den Vorjahren angenommen worden.

In Miltenberg sei die erste VHS im Kreis gewesen. Die Erlenbacher VHS, die danach gekommen sei, habe sich mit ihrer Zweckvereinbarung damals an die Miltenberger angelehnt. Im Jahre 2011 oder 2012 sei die Defizithöchstgrenze für Erlenbach erhöht worden. Den Grund dafür kenne er nicht. Miltenberg sei damals nicht nachgezogen worden. Es sei allerdings immer das Bestreben gewesen, im Landkreis Miltenberg im Gleichklang zu gehen, was mit diesem Beschluss wieder gegeben wäre.

**Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig,**

**die Zweckvereinbarungen der Volkshochschulen Miltenberg und Erlenbach wie folgt zu ändern:**

- 1. Das vom Landkreis zu übernehmende Jahreshöchstdefizit wird von 10.225,84 € auf 20.000 € erhöht (VHS Miltenberg).**
- 2. Das vom Landkreis zu übernehmende Jahreshöchstdefizit wird von 15.000 € auf 20.000 € erhöht (VHS Erlenbach).**
- 3. Der Landrat wird ermächtigt, die Neuausfertigungen der Zweckvereinbarungen mit redaktionellen Anpassungen zu unterzeichnen.**

Tagesordnungspunkt 6:

**Jahresrechnungen 2013 bis 2017 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung - Feststellung**

Frau Hörnig, Leiterin UB 4 Revision, trägt vor:

- a) Die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Alle Ergebnisse der Jahresrechnungen sind im Prüfbericht vom 04.06.2018 enthalten; der von jedem Kreistagsmitglied im Kreisrechnungsprüfungsamt eingesehen werden kann.
- b) Wie aus der eingeblendeten und zu beschließenden Vermögensaufstellung zu ersehen ist, verfügte die allgemeine Wohltätigkeitsstiftung am 31.12.2017 über ein Stiftungsvermögen von 21.500,69 €. Das darin enthaltene, grds. nicht antastbare Grundstockvermögen beträgt 20.363,93 € (Stand: 31.12.2017).

Im Zeitraum 2013 - 2015 wurden Leistungen in Höhe von 11.693,73 € an verschiedene Empfänger indirekt über die Stiftung Altenhilfe gewährt. Die Leistungsgewährungen standen mit dem Stiftungszweck in Einklang.

Nachdem das Stiftungsvermögen durch die bisherigen Leistungen nahezu auf das real zu erhaltende Grundstockvermögen abgeschmolzen war, konnten in den Jahren



2016 und 2017 aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase keine Leistungen mehr gewährt werden.

- c) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 dem Kreisausschuss die Feststellung der Jahresrechnungen mit seinen Anlagen empfohlen.

Kreisrat Dr. Linduschka sagt, dass aufgrund der Zinssituation seit drei Jahren keine Auszahlungen mehr möglich seien und sich das in Zukunft wahrscheinlich auch nicht ändern werde. Er fragt, ob es Überlegungen gebe, wie mit dieser Stiftung weiter umgegangen werden soll.

Herr Feil antwortet, dass es seiner Kenntnis nach am Anfang der Niedrigzinsphase Gespräche mit der Regierung gegeben habe, um mehrere Stiftungen zusammenzulegen und dadurch eine wirtschaftliche Größe zu bekommen. Dies sei leider nicht von Erfolg gesegnet gewesen.

Man könne eventuell bei der Stiftungsaufsicht nochmals vorsprechen.

Kreisrat Oettinger sagt, dass es möglich sei, das Stiftungsvermögen z.B. in Immobilien umzuwandeln. Das Barvermögen der Stiftung werde durch die Inflation ohnehin weniger werden, also verschlechtere man die Situation dieser Stiftung von Jahr zu Jahr.

Landrat Scherf sagt, dass dies zwar ein guter Vorschlag sei, aber das Grundstockvermögen dazu nicht hoch genug sei.

### **Der Kreisausschuss stellt einstimmig**

**die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung mit folgenden Ergebnissen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern fest:**

#### **Vermögen/Eigenkapital**

|   | <b>2013</b>        | <b>2014</b>        | <b>2015</b>        | <b>2016</b>        | <b>2017</b>        |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <b>Grundstockvermögen</b>                   | 19.696,58 €        | 19.858,51 €        | 19.922,30 €        | 20.015,53 €        | 20.363,93 €        |
| <b>Zustiftungen</b>                         | 0,00 €             | 0,00 €             | 0,00 €             | 0,00 €             | 0,00 €             |
| <b>Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO</b>          | 0,00 €             | 0,00 €             | 0,00 €             | 0,00 €             | 0,00 €             |
| <b>Sonstiges (freies) Stiftungsvermögen</b> | 6.529,01 €         | 3.431,61 €         | 1.286,23 €         | 1.294,37 €         | 1.136,76 €         |
| <b>Eigenkapital zum 31.12.</b>              | <b>26.225,59 €</b> | <b>23.290,12 €</b> | <b>21.208,53 €</b> | <b>21.309,90 €</b> | <b>21.500,69 €</b> |

In die Feststellung werden die weiteren Bestandteile der Jahresrechnungen einbezogen.

Tagesordnungspunkt 7:

### **Allgemeine Wohltätigkeitsstiftung Jahresrechnungen 2013 bis 2017 – Erteilung der Entlastung**

Frau Hörnig trägt vor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss, wie gesetzlich vorgesehen

(Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern), in seiner Sitzung am 12.09.2018 dem Kreisausschuss empfohlen hat, nach der erfolgten Feststellung der Jahresrechnungen der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung für die Jahre 2013 bis 2017 die Entlastung zu erteilen.

**Der Kreisausschuss beschließt einstimmig,**

**für die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 der „Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung“ die Entlastung zu erteilen.**

Tagesordnungspunkt 9:

**Antrag der FDP-Fraktion: Keine Abschiebung von AsylbewerberInnen in Ausbildung und/oder in einem Beschäftigungsverhältnis bei erfolgreicher Integration**

Landrat Scherf trägt vor, dass mit Datum des 20.8.2018 die Kreistagsfraktion der FDP den Antrag „Keine Abschiebung von AsylbewerberInnen in Ausbildung und/oder in einem Beschäftigungsverhältnis bei erfolgreicher Integration“ gestellt hat.

Der Kreistag Miltenberg unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen, die Abschiebung von Asylbewerbern, die sich in einer Ausbildung befinden und/oder nachweislich gut integriert sind, zu verhindern und so den direkt betroffenen Menschen eine mittel- und langfristige Perspektive für ihr Leben zu bieten, aber auch für die Arbeitgeber Anreiz und Rechtssicherheit für die Ausbildung und die Beschäftigung dringend benötigter Arbeitskräfte zu sichern.

Begründung des Antrags:

Wir wissen natürlich, dass in dieser Frage letztlich der Bundesgesetzgeber gefragt ist. Es geht um ein Einwanderungsgesetz, es geht aber auch um konkrete, praxisnahe Vorschläge wie die des „Spurwechsels“ vom schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Daniel Günther oder um die Forderung des Würzburger Oberbürgermeisters Christian Schuchardt, dass gut integrierte Flüchtlinge auch bei Ablehnung ihres Asylantrags dauerhaft in Deutschland bleiben dürfen. Solche Vorschläge durch Politiker jenseits parteipolitischer Schranken machen klar, dass die aktuelle Regelung nicht länger tragbar ist – nicht für die Flüchtlinge, die sich intensiv um die Integration bemühen, und auch nicht für die regionale Wirtschaft, die ebenfalls ihren Beitrag dazu leisten will und auf der Suche nach dringend benötigten Arbeitskräften ist. Konkrete Fälle vor Ort – genannt soll hier nur der beispielhafte Fall des 19-jährigen Afghanen Hasib Mirzada werden, der seit März 2017 zur allgemeinen Zufriedenheit in der Elsenfelder Bäckerei Weigand die Praxis der Ausbildung durchläuft und nun abgeschoben werden soll – belegen die Dringlichkeit unseres Antrags auf für die Lage vor Ort. Weitere Fälle ähnlicher Art können auch in unserer Region genannt werden.

Unserer Ansicht nach ist es eine Aufgabe verantwortungsvoller und weitsichtiger Kommunalpolitik, auf Missstände zu reagieren, die vor Ort sicht- und spürbar sind. Verantwortliche Landes- und Bundespolitiker sind auf solche konkreten Rückmeldungen von der „Basis“ angewiesen, wenn sie sachgerecht und praxisnah und ohne ideologische Scheuklappen entscheiden wollen. Deshalb sollte der Kreistag Miltenberg unmissverständlich seine Position zum diesem Thema formulieren. Bei Bedarf könnte über die Landkreisverwaltung eine konkretere und umfassendere Bestandsaufnahme vorgenommen werden, allerdings scheinen uns auch die bereits bekannten Fälle und die nicht zufriedenstellende Rechtslage Grund genug für eine klare Stellungnahme des Kreistags zu sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

## Aktuelle Rechtslage:

1. Staatsangehörige eines Nicht-EU-Landes können mit einem Visum/einer Aufenthaltsgenehmigung unter den Voraussetzungen des § 17 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung nach Deutschland kommen. Auch anerkannte Asylbewerber\*innen können einer Berufsausbildung nachgehen.
2. Asylsuchende kommen i.d.R. allerdings ohne ein Visum/Aufenthaltsgenehmigung sowie ohne Pass bzw. sonstiger Dokumente zum Nachweis ihrer Herkunft nach Deutschland.
  - a. Bereits während des Asylverfahrens kann die Aufnahme einer Berufsausbildung/Beschäftigung zugelassen werden. Diese ist bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen, welche auch die Bundesagentur für Arbeit bei einer beabsichtigten Beschäftigungsaufnahme einschaltet. Keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf die Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Bei Herkunftsländern mit hoher Bleibeperspektive ist dies i.d.R. kein Problem. Dies sind Länder mit einer Schutzquote von über 50%, dies wird vom BAMF halbjährig festgelegt (Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia).
  - b. Ein Beschäftigungsverbot gilt allerdings für Asylsuchende die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen (bis zu 6 Monate) und für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern mit Asylantragsstellung nach dem 31.08.2015 (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien).
3. Wenn das Asylgesuch abgelehnt wird, erlischt grundsätzlich auch eine Genehmigung zur Beschäftigung, da dann die Aufenthaltsbeendigung im Vordergrund steht und der abgelehnte Asylbewerber das Land verlassen muss.
  - a. In diesem Fall ist die aufgenommene Tätigkeit unverzüglich abubrechen. Die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit kann bei der zuständigen Ausländerbehörde erneut beantragt werden. Eine Genehmigung darf nicht mehr erteilt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht möglich sind, die der Ausländer selbst zu vertreten hat (z. B. fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten) und bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden.
  - b. Eine besondere Regelung für ein Bleiberecht zu Ausbildungszwecken ist die sog. 3+2 Regelung nach § 60a Abs 2 Satz 4ff AufenthG. Voraussetzung dafür ist ein abgeschlossenes Asylverfahren und der Ablehnungsbescheid des BAMF. Danach kann ein Flüchtling, der eine Ausbildung in Deutschland während des Asylverfahrens begonnen hat auch dann die Ausbildung abschließen und eine zweijährige Anschlussbeschäftigung ausüben, wenn sein Asylantrag abgelehnt wird. Rechtliche Voraussetzung dafür ist, dass der Asylbewerber beispielsweise nicht über die Identität getäuscht hat (somit die Identität geklärt ist), widersprüchliche Angaben gemacht hat, seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren gröblich verletzt hat und keine vorsätzlichen Straftaten begangen hat. Zudem muss es eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf sein.

Weiter dürfen bereits keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörde, i.d.R. die Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) eingeleitet worden sein.

Für den Zeitraum der Ausbildung würde dem Ausländer ein sog. „Ausbildungsduldung“ erteilt werden.

Die derzeit gültige Rechtslage zeigt, dass die Frage der Integration in unsere Gesellschaft keine entscheidende Rolle spielt.

Eine wie von der FDP gewünschte konkretere und umfassendere Bestandsaufnahme durch die Landkreisverwaltung ist nicht möglich. Die Zuständigkeit für die allermeisten Fälle liegt nicht beim Landratsamt Miltenberg, sondern bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB), wengleich die Menschen in unserem Landkreis wohnen. Mangels Zuständigkeit und Erfassung können die entsprechenden Daten nicht ermittelt werden.

Von insgesamt 3 Fällen mit einer hier erteilten Ausbildungsduldung hat die ZAB zwischenzeitlich bei 2 Personen wieder die Zuständigkeit an sich gezogen.

Angekündigte Abschiebungen von im Landkreis Miltenberg lebenden abgelehnten Asylbewerber\*innen wurden in den vergangenen Monaten durch Einzelfallentscheidungen der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) ausgesetzt, um eine Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen der 3+2 Regelung nach § 60a Abs 2 Satz 4ff Aufenthalt ermöglicht.

Kreisrat Dr. Linduschka plädiert dafür, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu übernehmen. Die FDP sei damit vollständig einverstanden. Er halte dennoch ein politisches Signal für sinnvoll, weil selbst in Bayern die oberen Gremien auf den Sachverstand und das Basiswissen der unteren Gremien wie eines Landkreises durchaus angewiesen seien. Das Dilemma werde in der juristischen Begründung in folgendem Satz gebündelt, der zeigt, dass dieses Vorgehen sinnvoll sei: „Die derzeit gültige Rechtslage zeigt, dass die Frage der Integration in unsere Gesellschaft keine entscheidende Rolle spielt.“ Deswegen dürfe man als gewählte Politiker nicht mit der Rechtslage allein zufrieden sein, sondern müsse daran arbeiten, dass es sachgerecht weiterbearbeitet und verfolgt werde. Genau darauf ziele der Antrag der FDP ab.

Kreisrat Dr. Fahn findet den Antrag richtig, weil die Kommunen eine Schlüsselstellung bei der Integration haben, und Integration finde in erster Linie in den Städten und Gemeinden statt. Deswegen sei es gut, ein politisches Signal zu setzen.

Kreisrat Fieger tue sich aufgrund der Nicht-Zuständigkeit schwer, sich damit zu befassen. Da es hier aber darum gehe, ein politisches Signal zu setzen und zu verstärken, was in der jüngeren Vergangenheit bereits auf den Weg gebracht worden sei, sehe er sich in dem Fall in der Lage, die Beschlussfassung zu unterstützen.

Landrat Scherf stimmt zu, dass man mit diesem Instrument, politisch in Form von Resolutionen Stellung zu nehmen, wenn man nicht zuständig sei, sehr behutsam umgehen müsse, damit es auch noch wirkungsvoll sei. Von daher kann er den Überlegungen von Kreisrat Fieger, dass man das in diesem Fall tun sollte, zustimmen, weil es politisch wie gesellschaftlich ein sehr wichtiges Signal sei.

Kreisrat Reinhard betont, das Ziel der ganzen Maßnahme sei, dass diese Personen letztendlich auskömmlich leben können und aus dem Sozialsystem herauskämen. Von der Seite ist der Konsens da.

Inhaltlich sei das Thema etwas überholt, weil die entsprechenden Ausnahmeregelungen bereits getroffen seien.

Der Vorschlag sei eine schwammige und allgemeine Formulierung, den man so nicht stehen lassen könne. Es wäre schön, wenn man den Zusatz „zum Zweck der Selbstfinanzierung“ mit aufnehmen könne.

Landrat Scherf widerspricht in zwei Punkten. Zum einen halte er die Formulierung für klar, nämlich dass es um Ausbildung und Beschäftigung dringender benötigter Arbeitskräfte gehe.

Wenn man diese Formulierung noch konkretisieren müsste, würde man damit einräumen, dass in Deutschland dringend benötigte Arbeitskräfte, die als Fachkräfte hier arbeiten, nicht auskömmlich beschäftigt wären. Er gehe davon aus, dass die Beschäftigung umfänglich sei und sich die Leute davon selbst versorgen könnten.

Zweitens halte er das Thema bedauerlicherweise nicht für überholt, denn in den vergangenen Monaten habe man gemerkt, dass die 3+2-Regelung leider nicht konsequent angewendet werde. Er halte es menschlich und auch rechtlich für nicht dauerhaft tragbar, dass nur über Einzelfälle entschieden werde. Man müsse schnellstens handeln, sowohl menschlich als auch im Sinne der Gesellschaft und volkswirtschaftlich.

Kreisrat Dr. Kaiser sagt seitens der SPD die Unterstützung zu. Er freue sich sehr darüber, dass entgegen der Auffassung der Landesgruppe der CSU und der FDP im deutschen Bundestag, hier an der Basis eine einheitliche Haltung gezeigt werde. Er stimmt Landrat Scherf zu, dass eine Einzelfalllösung nicht sein könne, sondern dass es einer generellen Regelung über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz bedürfe.

Kreisrat Dr. Linduschka ist gegen das Ansinnen von Kreisrat Reinhard, den Vorschlag zu ergänzen. Dies sei ein Minimalvorschlag, auf den man sich einigen könne.

Kreisrat Reinhard nimmt die Bitte um Ergänzung zurück.

Kreisrat Stich stimmt für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen zu, findet allerdings, dass der Vorschlag einen leicht ökologischen Einschlag habe. Man dürfe bei einer solchen Debatte nicht die Personen vergessen, die nicht so offensichtlich nützlich seien wie z.B. Kinder und Behinderte.

Kreisrat Dr. Fahn schließt sich dem Beschlussvorschlag an. Zum Thema Einzelfallentscheidung merkt er an, dass sich auch IHK und HWK eine Gesamtlösung wünschen würden.

Auf Anregung von Kreisrat Fieger wird in den Beschlussvorschlag „und von abgelehnten Flüchtlingen“ aufgenommen.

## **Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgenden**

### **B e s c h l u s s:**

**Der Kreistag Miltenberg unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen, die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerber\*innen und abgelehnten Flüchtlingen, die sich in einer Ausbildung befinden und/oder nachweislich gut integriert sind, zu verhindern und so den direkt betroffenen Menschen eine mittel- und langfristige Perspektive für ihr Leben zu bieten, aber auch für die Arbeitgeber Anreiz und Rechtssicherheit für die Ausbildung und die Beschäftigung dringend benötigter Arbeitskräfte zu sichern.**

Tagesordnungspunkt 10:

#### **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG):**

#### **Beschaffung von zwei Einsatzleitwagen 1 für die Standorte Obernburg a.Main und Großheubach**

Landrat Scherf trägt vor, dass der Landkreis Miltenberg über 2 Fahrzeuge für die Unterstützungsgruppe (UG) der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) verfügt, die nach der Richtlinie für

ÖEL-Fahrzeuge aufgebaut sind und welche im Jahr 2003 durch den Landkreis angeschafft wurden.

Die Standorte dieser Fahrzeuge sind die FFW Obernburg a.Main (MIL-2999) für den nördl. Landkreis und Großheubach (MIL-2998) für den südl. Landkreis. Zielsetzung der Fahrzeuge ist innerhalb von 20 bis 25 Minuten im zugeordneten Einsatzbereich deckungsgleich mit den Polizeiinspektionen Miltenberg und Obernburg a.Main jeweils 1 Führungsmittel zur Verfügung zu haben.

Mit Blick auf die immer umfangreichere Aufgabenstellung der UG ÖEL und der dazu eingesetzten Technik, welche auf diesen beiden Fahrzeugen verlastet ist, genügt deren Gesamtmasse von 3,5 t nicht mehr den Anforderungen. Auch und insbesondere die Ertüchtigung der Fahrzeuge mit digitaler Funktechnik ergab nach Einholung entspr. Angebote einen Aufwandsbetrag von rd. 50.000,-- € je Fahrzeug.

Betrachtet man die voraussichtlich verbleibende Nutzungszeit der in 2003 beschafften Fahrzeuge, steht eine solche Investition im Kontext zum Aufwand für eine ohnehin mittelfristig durchzuführende Neubeschaffung. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zur Erkenntnis, dass die vorhandenen Fahrzeuge durch andere leistungsfähigere ersetzt werden sollten. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzbeschaffung werden pro ELW 1 mit 275.000,-- € taxiert.

Gemäß dem Förderprogramm des Freistaates Bayern wurde seitens der Regierung von Unterfranken für die zu Beschaffenden ELW 1 eine Förderung aus dem Katastrophenschutzfond des Freistaates in Aussicht gestellt. Die Förderung je Fahrzeug beträgt 100.000,-- €; mithin bliebe für den Landkreis Miltenberg ein voraussichtlicher Gesamtaufwand von ca. 350.000,-- € für diese ELW 1 Fahrzeuge.

Ein weiterer Vorteil der zu beschaffenden ELW 1 ist deren Doppelnutzen durch Einbindung in das Tagesgeschäft der FFW Obernburg a.Main und Großheubach bei Feuerwehreinsätzen.

Damit ist eine fortwährende Einsatzbereitschaft und die Nutzung der Gerätschaft gewährleistet und nicht lediglich deren bloße Vorhaltung.

### **Rechtliche Würdigung**

Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz, BayFwG).

Die sachliche Notwendigkeit der Beschaffungen wird im Rahmen des Förderverfahrens von den Fachberatern für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken geprüft und mit dem Förderbescheid bestätigt.

Kreisbrandrat Lebold trägt vor, dass die UG ÖEL Unterstützungsgruppen vor Ort seien, die den örtlichen Einsatzleiter, der im Auftrag des Landratsamtes tätig wird, bei größeren Schadenslagen unterstützen sollen.

Bisher hatte man zwei Fahrzeuge in Großheubach und Obernburg. Es habe Überlegungen gegeben, nur noch ein großes Fahrzeug für Obernburg zu beschaffen. Nach entsprechender Markterkundung und Besprechung mit der Feuerwehr Obernburg habe man sich dagegen entschieden, weil die Feuerwehr Obernburg dann noch einen weiteren kleineren LKW hätte beschaffen müssen.

Mit dem jetzigen Konzept könne man sowohl die örtlichen als auch die überörtlichen Einsätze fahren. Die Abdeckungsrate liege bei ca. 20-25 Minuten. Die beiden Fahrzeuge könnten sich, wie in den letzten 15 Jahren, auch gegenseitig vertreten.

Die Regierung habe vorab angekündigt, dass es ein Okay geben werde. Für das größere Fahrzeug hätte es bereits eine Zusage gegeben. Jetzt habe man das Konzept neu noch einmal eingereicht. Die Änderung sei von der Inspektion einstimmig verabschiedet worden sowie mit den Feuerwehren und den Standortgemeinden abgesprochen.

## **Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig**

### **die Beschaffung**

**je eines Einsatzleitwagens 1 (ELW 1) für die Standorte der FFW Obernburg a.Main und für den Standort FFW Großheubach vorbehaltlich der Erteilung der Zusage der Regierung von Unterfranken über die staatliche Förderung dieser Maßnahme.**

**Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Ausschreibung und Vergabeentscheidung vorzunehmen und über das Ergebnis zu berichten.**

Tagesordnungspunkt 11:

### **Zukunft der Madonnenlandbahn;**

### **Ausschreibung eines Gutachtens durch den Neckar-Odenwald-Kreis und Beteiligung des Landkreises Miltenberg**

Herr Betz legt dar, dass die „Madonnenlandbahn“ (Kursbuchstrecke 784) eine eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahn ist, die den Norden Baden-Württembergs mit Bayern verbindet. Die Strecke verläuft auf einer Länge von 43,1 km zwischen dem baden-württembergischen Seckach (30,7 km) aus dem Neckar-Odenwald-Kreis und dem bayerischen Miltenberg über Amorbach (12,4 km).

Im Jahr 2006 stand sie kurz vor der Stilllegung. Inzwischen wurde die Verkehrsleistung jedoch federführend durch den SPNV-Aufgabenträger Baden-Württemberg in dessen Netz 11 „Hohenlohe – Franken – Untermain“ mit Inbetriebnahmeterrmin Dezember 2019 für 12 Jahre an den bisherigen Betreiber WestFrankenBahn neu vergeben.

### **Heutige Betriebssituation**

Aufgrund der niedrigen Durchschnittsgeschwindigkeit (die Fahrzeit beträgt für die 43 km lange Strecke knapp 70 Minuten) und dem im Ausschreibungsfahrplan gesetzten 0-Knoten auf bayerischer Seite in Miltenberg sind die Anschlusszeiten in Seckach suboptimal. Ein passender Übergang in die Kreisstadt Mosbach am Bahnhof Seckach ist nur durch einen Bruch der Strecke in Walldürn mit ca. 20 Minuten Stand- bzw. Wartezeit zu erreichen. Teilweise müssen die Fahrgäste das Fahrzeug wechseln. Die Standzeit macht die Strecke für Transitreisende extrem unattraktiv, das Potential für schnellere Verbindungen in die Region Rhein-Neckar kann so nicht gehoben werden, die potentiellen Kund\*innen nehmen dann das Auto. Nahezu alle Beteiligten, insbesondere der Neckar-Odenwald-Kreis und der Landkreis Miltenberg, sehen die Situation spätestens ab Dezember 2019 als unbefriedigend an. Dies war auch Thema einer Verkehrskonferenz zur Madonnenlandbahn mit den Städten und Gemeinden entlang der Bahn im Frühjahr 2018. Die SPNV-Aufgabenträger NVBW und BEG haben sich hierbei Optimierungsvorschlägen gegenüber ebenfalls aufgeschlossen.

### **Zielsetzung**

In Abstimmung mit den SPNV-Aufgabenträgern und dem Neckar-Odenwald-Kreis soll eine „Zukunftsuntersuchung“ für die Madonnenlandbahn nach einer Bestandsaufnahme alle pla-

nerischen, verkehrlichen und infrastrukturellen Gesichtspunkte für die Strecke detailliert beleuchten. Eine Potenzialanalyse soll ebenfalls Bestandteil der Untersuchung sein. Die Untersuchung soll konkrete Handlungsempfehlungen aussprechen, den Aufwand/die Kosten darstellen und den verkehrlichen Nutzen ermitteln und bewerten.

### **Detaillierte Aufgabenstellung**

Neben einer Bestandsanalyse zum geplanten Betriebskonzept 2019 sollen vor allem Defizite und Schwachstellen unter den gegenwärtigen Bedingungen ermittelt werden.

Daraus soll ein neues Betriebskonzept (Fahrplan, Umlauf, Fahrzeuge) mit nach Möglichkeit durchgängigen Verbindungen unter Berücksichtigung der Zwangspunkte in Miltenberg (0-Knoten), der S-Bahn Rhein-Neckar in Seckach unter Einbeziehung der Schülerverflechtungen erarbeitet werden. Betrachtet werden soll auch eine sinnvolle Verknüpfung der Ballungsräume Heidelberg/Mannheim und Stuttgart in das Rhein-Main Gebiet (Richtung Frankfurt/M.).

Das Betriebskonzept soll wesentlich zur Attraktivitätssteigerung der Strecke beitragen. Optional sollen die Machbarkeit von Durchbindungen nach Osterburken bzw. die Umsetzung einer „Ringzugvariante“ Madonnenlandbahn, Maintalbahn, Taubertalbahn, Frankenbahn, S-Bahn Rhein-Neckar untersucht werden.

Die Ermittlung des verkehrlichen Nutzens der entwickelten Varianten des Betriebskonzeptes (Potenzialanalyse inklusive Quelle-Ziel-Matrix), der bei den jeweiligen Varianten anfallenden Zugkilometern p.a. und die erforderlichen Investitionen (Fahrzeuge und Infrastruktur) sollen beziffert werden. Dabei sollen auch alternative Antriebskonzepte im Hinblick auf eventuelle Streckenelektrifizierungsmaßnahmen in die Bewertung einfließen.

Der Neckar-Odenwald-Kreis hat in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium in Stuttgart die Federführung bei der Ausschreibung und Vergabe des gewünschten Gutachtens übernommen und den Auftrag bereits ausgelobt.

Das Land Baden-Württemberg hat dem Neckar-Odenwald-Kreis bereits signalisiert, die Hälfte der Kosten des Gutachtens zu übernehmen. Unsererseits haben wir eine Anfrage an unseren SPNV-Aufgabenträger zu dessen Beteiligung gerichtet. Entsprechend dem Engagement des Neckar-Odenwald-Kreises halten wir es für angemessen, dass sich der Landkreis Miltenberg abzüglich der Beteiligung des Landes Baden-Württemberg und der möglichen Beteiligung des Freistaates Bayern an den Restkosten mit einem eigenen Anteil von 50%, maximal 17.500€ beteiligt.

Landrat Scherf erklärt, dass auf dieser Strecke noch nicht die Landesstandards erreicht seien, den die beiden Bundesländer für den Schienenverkehr definierten. Daher bittet er um den Beschluss, da man durch die Erstellung des Gutachtens, das von den Aufgabenträgern Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg akzeptiert werde, darauf verweisen könne, dass diese Maßnahme sinnvoll sei.

Kreisrat Dr. Fahn findet das Gutachten im Sinne einer gut nachbarschaftlichen Beziehung sinnvoll und notwendig. Er unterstützt, dass der Freistaat Bayern sich hier beteilige. Er möchte wissen, wie lange die Erstellung dauern werde.

Kreisrat Reinhard weist darauf hin, dass die Beteiligung des Landkreises Miltenberg eine freiwillige Leistung sei. Er möchte wissen, ob es sein könne, dass man nichts bezahlen müsse.



Landrat Scherf geht davon nicht aus, weil das Land Baden-Württemberg auch nur die Hälfte der Kosten übernehme.

Kreisrat Oettinger verweist auf die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“. Dazu gehöre auch die Infrastruktur. Selbstverständlich müsse man sich beteiligen, sonst sterbe die Madonnenlandbahn. Dies müsse auch so schnell wie möglich durchgeführt werden, sonst bleibe die Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse eine Worthülse.

### **Der Kreisausschuss fasst den einstimmigen**

#### **B e s c h l u s s:**

**Der Landkreis Miltenberg beteiligt sich an dem Gutachten „Zukunftsuntersuchung zur Madonnenlandbahn“ in Höhe von maximal 17.500 Euro abzüglich einer möglichen Beteiligung durch den Freistaat Bayern.**

Tagesordnungspunkt 12:

#### **Aktuelles aus dem ÖPNV**

Herr Betz berichtet:

#### **Verbesserung der Anbindung an Zielorte in Baden-Württemberg**

In der Sitzung des Kreistages am 16.07.2018 wurde der neue Nahverkehrsplan beschlossen. In der vorangegangenen Diskussion wurde ein zusätzlicher Prüfauftrag angeregt, die Verbindungen in die südlich angrenzenden badischen Landkreise zu erweitern.

Zum 01.01.2019 wird auf der badischen Seite eine neue, hochwertige **Regiobuslinie** in der Relation Buchen – Walldürn – Hardheim – Tauberbischofsheim (mit Anschluss nach Würzburg) in Betrieb gehen. An Werktagen wird dieser Express stündlich von 5 bis 22 Uhr verkehren, an Samstagen von 6 bis 16 Uhr stündlich, danach zweistündlich fahren, an Sonntagen wird alle zwei Stunden gefahren. Das neue Bussystem wird als Markenprodukt maßgeblich vom Land Baden-Württemberg getragen und stellt an beiden Endpunkten Anschluss an den SPNV her.

Grundsätzlich wäre eine Zufahrt an die badische Regiobuslinie durch Verlängerung von Fahrten der Linie 82 über Eichenbühl hinaus über Pfohlbach und Riedern nach Hardheim möglich. Dies wird zeitlich passend jedoch erst mit Umstellung der Zugfahrpläne auf der Maintalbahn zum Dezember 2019 funktionieren.

#### **Anbindung an das S-Bahn-System Rhein-Main**

Seit Dezember 2016 besteht aus dem Landkreis Aschaffenburg heraus über die Buslinie 58 Aschaffenburg-Mainaschaff-Seligenstadt-Weiskirchen eine Anbindung an die S-Bahn Rhein-Main. Die guten Fahrgastzahlen führten im Juni zu einer Ausweitung und Verdichtung des Fahrplanes an Werktagen sowie der Einführung eines Zweistudentaktes an Samstagen. Eine direkte Anbindung auch des Landkreises Miltenberg an die S-Bahn wäre vorstellbar. Es würde sich anbieten, die bestehende Buslinie 56 Sulzbach-Großostheim über Schaafheim-Babenhausen bis an die S-Bahn in Rodgau-Dudenhofen zu verlängern.

Mit Einführung des oben bereits genannten Zielkonzeptes auf der Maintalbahn ergeben sich systematische Zugkreuzungen in Kleinwallstadt Bahnhof. Daher wäre es zielführend, die Linie 56 über diesen Bahnhof zu führen und somit auch eine schnelle Zuführung vom südlichen Landkreis an den S-Bahn-Zubringer zu ermöglichen.

Kreisrat Oettinger fragt wiederum nach den gleichwertigen Lebensverhältnissen im südlichen Landkreis Miltenberg bzw. wann der südliche Landkreis Miltenberg angebunden werde.

Landrat Scherf antwortet, dass das hauptsächliche Ziel dieser Buslinie sei, dass der Bereich Großwallstadt-Niedernberg nicht über den Main müsse. Er schlägt vor, alles Schritt für Schritt anzugehen. Dieses Fahrplankonzept gehe davon aus, wenn der Verkehr im Dezember 2019 auf der Maintalbahn umgestellt sei, dass man hier Erfahrungen sammle und möglichst einen Erfolg habe. Man habe bereits eine erfolgreiche Expressbuslinie, die von Aschaffenburg über Mainaschaff auch an die S-Bahn anbinde. Wenn diese eine Expressbuslinie funktioniere und auch wirtschaftlich Sinn mache, könne man über weitere Anbindungen nachdenken. Zur Stärkung des südlichen Teils des Landkreises habe man seit 2014 die Verbindung nach Würzburg über Miltenberg-Bürgstadt-Wertheim verbessert, eine Frühverbindung für den Südspessart nach Würzburg sowie die Durchbindung der Linie 83 Miltenberg – Eschau über Altenbuch, Neuenbuch, Stadtprozelten und Faulbach nach Wertheim mit Anschluss nach Würzburg geschaffen. Ebenso diene die Potentialanalyse für die Madonnenlandbahn der Stärkung des südlichen Landkreisteils wie auch die Option der Anbindung des Ertals länderübergreifend nach Hardheim und Tauberbischofsheim.

Kreisrat Paulus sagt, wenn man die gewünschten Zahlen aus dem Klimaschutzkonzept umsetzen wolle, müsse man die Bürger dazu motivieren, die Angebote anzunehmen, dann bekomme man auch den nächsten Schritt hin, den Kontakt zur S-Bahn herzustellen.

Landrat Scherf erklärt, dass es nicht das Ziel sei, mit der S-Bahn von Miltenberg aus zu fahren, da dies viel zu langsam sei. Sinnvolle Fahrplankonzepte liefen darauf hinaus, bis Aschaffenburg und maximal bis Hanau viel zu halten und dann ginge es expressmäßig mit dem Zug durch. Das sehe die derzeit in Konzipierung befindliche Elektrifizierung der Maintalbahn vor.

**Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erteilt einstimmig den Auftrag zu Planungsgesprächen mit den Nachbargaufgabenträgern sowie den Verkehrsunternehmen.**

Tagesordnungspunkt 13:

### **Anfragen**

Kreisrat Dr. Fahn habe Herrn Böppler vom Fahrgastbeirat nach dem Semesterticket gefragt, was es in Aschaffenburg noch nicht gebe. Dieser habe ihm folgendes geschrieben: „Der Fahrgastbeirat hatte bereits im Sommer Herrn Landrat Scherf gebeten, sich als VAB-Gesellschafter für das Semesterticket einzusetzen. Dies muss zwischen dem VAB und dem Studentenwerk ausgehandelt werden. Das Problem dabei ist, dass bei einem Semesterticket die Umlage für alle Studenten erhöht werden muss, auch bei denen, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommen. Es wäre wünschenswert, ein länderübergreifendes Semesterticket RMV-VAB einzuführen. Der Bedarf wäre da (Studienorte Frankfurt und Darmstadt, aber auch hessische Studenten in Aschaffenburg). Hier müssten alle hessischen Studenten mehr zahlen, auch wenn sie nicht nach Bayern fahren. Ich befürchte, die stimmen nicht zu. Das wird also nur klappen, wenn sich die Mehrkosten auf andere Art finanzieren lassen. Das müsste auf politischer Ebene gewollt und umgesetzt werden.“

Kreisrat Dr. Fahn möchte wissen, wie es mit dem Semesterticket weitergehe.

Herr Betz erklärt, dass es eine Roadmap gegeben habe. Auf der hessischen Seite gebe es ein Semesterticket, auf der bayerischen Seite keines. Darüber werde momentan verhandelt.

Die Studenten an der Hochschule Aschaffenburg müssten demnächst eine Urabstimmung machen und darüber entscheiden, ob sie ein Semesterticket haben möchten oder nicht.

Der zweite Schritt wäre, wenn auf beiden Seiten ein Semesterticket vorhanden sei, dass dann die Aufgabenträger miteinander reden würden, ob man über einen Zuschlag die Semestertickets beiderseits der Landkreisgrenzen jeweils gegenseitig anerkenne.

Was man auf jeden Fall brauche, sei die Urabstimmung an der Hochschule in Aschaffenburg. Wenn die Studenten in Aschaffenburg es ablehnen würden, ein Semesterticket einführen zu wollen, ginge es nicht.

Kreisrat Stich wirft ein, dass man in Würzburg auch diese Kämpfe geführt habe und viele der Studierenden gegen die Einführung gewesen wären. Die Akzeptanz der Studierenden wachse normalerweise mit der Einführung.

Landrat Scherf sagt, es funktioniere nur so, dass die Studierenden darüber abstimmen müssen.

**Die Kreisräte nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

gez.

**Scherf**  
Vorsitzender

gez.

**Zipf-Heim**  
Schriftführerin